



Beschlussvorlage

Drucksache VL-173/2022

- öffentlich -

Datum: 15.09.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	20.09.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt wurde 2001 durch die Gemeindevertretung verabschiedet. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen sowie einer durchgeführten Gebührenkalkulation ist eine Überarbeitung der Satzung zwingend erforderlich.

Alle Änderungen wurden in Gelb markiert. Folgende wesentlichen Änderungen haben sich u.a. ergeben:

Zu § 1

Satz 1 legt die grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr fest. Ausnahmen bestehen nur in den im Gesetz ausdrücklich benannten Fällen.

Satz 2 regelt den Fall, dass der Einsatz insgesamt oder teilweise nicht mehr notwendig ist, da die Notlage anderweitig – etwa durch Nachbarschaftshilfe, Regen etc. – behoben wurde.

Zu § 2

Die Gebührenschuldner ergeben sich aus § 60 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG. Der Satzungsentwurf gibt daher in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 a) bis c) den Gesetzeswortlaut wieder. § 2 Abs. 2 d) deckt den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 4 HBKG ab.

Entsprechend der Änderung des HBKG wird jetzt im Satzungsentwurf von einem Falschalarm gesprochen. Der Begriff des Falschalarmes wird in den Vorschriften DIN 14675 verwendet und in DIN VDE 0833 als ein „Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.“ definiert.

§ 2 Abs. 2 d) bildet die neu in das HBKG aufgenommene Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG in dem Satzungsentwurf ab. Gebührenschuldner ist daher der jeweilige Leistungserbringer. Dies wird im Regelfall eine Hilfsorganisation oder ein privater Rettungsdienst sein. Nicht Gebührenschuldner ist der Träger des Rettungsdienstes. Ob der jeweilige Leistungserbringer die ihm entstehenden Feuerwehrgebühren gegenüber dem Kostenträger geltend machen kann, oder ob die Kosten in eine Gesamtkalkulation eingehen, ist für die Gebührenerhebung nicht erheblich.

Zu § 3

Abs. 1 bestimmt, dass das Gebührenverzeichnis integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Demzufolge ist es mit zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 3 HGO). Jede Änderung des Gebührenverzeichnisses stellt eine Satzungsänderung dar, die nach § 51 Nr. 6 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz im Regelfall mit der Alarmierung der Leitstelle beginnt. Aus der Formulierung „im Regelfall“ ergibt sich, dass ein abweichender Einsatzbeginn denkbar ist. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass die Feuerwehr durch einen direkten Anruf informiert wird oder – etwa bei Sturmschäden oder Überschwemmungen – ein Einsatz unmittelbar in den nächsten übergeht, ohne dass die Leitstelle involviert ist. Die Regelung über das Ende des Einsatzes ist in erster Linie für die Gebührenabrechnung bedeutsam. Da ein Einsatz erst dann vollständig beendet ist, wenn die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist, muss zwischen Fahrzeugkosten und Personalkosten getrennt werden. Für die Fahrzeuge ist der gebührenfähige Einsatz beendet, wenn das Fahrzeug wieder in die Wache eingerückt ist. Wenn infolge der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit noch Arbeitszeit notwendig ist, kann diese selbstverständlich berechnet werden. Dies betrifft unter anderem Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial oder Reinigungsarbeiten. Die Personalkosten sind entsprechend dem konkreten Aufwand für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit zu berechnen. Die jetzt gewählte Formulierung stellt sicher, dass auch bei Einsätzen, bei denen die Einsatzfähigkeit sofort wiederhergestellt ist, wie z.B. Fehlalarmen, der Einsatz erst bei Eintreffen in der Wache beendet ist. Die Regenerationszeit der Einsatzkräfte ist bereits in die Bemessung des Stundesatzes eingeflossen und gehört daher nicht zur abrechnungsfähigen Einsatzzeit.

Abs. 3 Satz 4 nimmt erstmals eine Regelung zu den aufeinander folgenden Einsätzen auf. Bei diesen ist eine eigenständige Regelung der Einsatzdauer notwendig. Dies gilt entsprechend, wenn gebührenfreie und gebührenpflichtige Teile eines Einsatzes voneinander abzugrenzen sind.

Absatz 4 regelt die Gebühren des Brandsicherheitsdienstes. Die Dauer des Einsatzes ist von den zuständigen Mitarbeiter zu dokumentieren.

Zu § 4

Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Die in Satz 2 genannten Auslagen sind nur Beispiele. Weitere Auslagen können geltend gemacht werden.

Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent. Dieser Verwaltungskostenzuschlag bildet die Kosten für Beschaffung, Buchhaltung, Lagerhaltung etc. ab. Er wird für alle Auslagen erhoben, unabhängig davon, ob tatsächlich Verwaltungskosten in dieser Höhe entstanden sind. Ein Verwaltungskostenzuschlag in dieser Höhe wird von der Rechtsprechung akzeptiert.

Zu § 5

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung.

Neu aufgenommen wurde die optionale Regelung des Abs. 3. Die Formulierung wurde an § 12 HVerwKostG angelehnt. Diese betrifft Kommunen die Leistungen im Auftrag anderer Kommunen erbringen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Kommune eine gemeinsam genutzte Werkstatt betreibt.

Zu § 7

Die Vorschrift orientiert sich an der Abgabenordnung (AO). Satz 2 bestimmt entsprechend § 222 Abs. 1 Satz 2 AO, dass eine Stundung in der Regel nur auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners erfolgen soll. Daher ist eine Stundung ohne Antrag nur in Ausnahmefällen möglich.

Zu § 8

Mit der Änderung des HBKG wurde die Möglichkeit neu in das HBKG aufgenommen, bei einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Zu § 9

Die Regelung zur Sicherheitsleistung dient dazu, der Feuerwehr in Situationen, in denen sie gemäß § 6 Abs. 3 HBKG tätig wird und daher keine privatrechtlichen Verträge schließen kann, eine angemessene wirtschaftliche Sicherheit einzuräumen.

Anlage(n):

- (1) 20220915_Feuerwehrgebührensatzung_Entwurf
 - (2) Kalkulation_Feuerwehrgebühren
 - (3) Kalkulation Feuerwehrgebühren
 - (4) FB-2234
 - (5) FB-2611
 - (6) FB-2757
 - (7) FB-3117
 - (8) FB-3304
 - (9) FB-3341
 - (10) FB-3349
 - (11) FB-3673
 - (12) FB-RA-441
 - (13) FB-RA-1043
 - (14) FB-RA-1101
 - (15) BÜD-RA-540
-

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift